



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

per Email: post.iv7\_19@bmdw.gv.at

Wien, 03. Dezember 2019

**Betrifft: GZ BMDW-33.560/0021-IV/7/2019**

**Lehrberufspaket 3/2019; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung der vorliegenden Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

## **II. Grundsätzliches zum Zugang von Menschen mit Behinderungen zu öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen; Grundsätzliches zu Lehrlingen mit Behinderungen**

Art. 5 der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verbietet die Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung, während Art. 7 Abs. 1 S 2 und 3 B-VG ein äquivalentes Diskriminierungsverbot im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes vorsehen. Auf einfachgesetzlicher Ebene werden der barrierefreie Zugang und die barrierefreie Nutzbarkeit von Gütern und Dienstleistungen durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz garantiert, wobei § 6 Abs. 5 BGStG den Begriff der Barrierefreiheit wie folgt definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Dabei gilt zu beachten, dass Barrierefreiheit auch die allgemein übliche Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gütern und Dienstleistungen unter dem Aspekt der kommunikativen Barrierefreiheit umfasst.

Die Einstellung von Lehrlingen mit Behinderungen eröffnet, auch angesichts des derzeitigen Fachkräftemangels, Wettbewerbschancen für Unternehmerinnen und Unternehmer. Um das volle Potential von Lehrlingen mit Behinderungen ausschöpfen zu können, sind Dienstgeberinnen und Dienstgeber gehalten, für adäquate Arbeits- und Ausbildungsbedingungen zu sorgen (§ 6 Abs 1 und 1a Behinderteneinstellungsgesetz).



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

### **III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes**

Vor diesem Hintergrund möchte der Behindertenanwalt darauf hinweisen, dass der Umgang mit Kundinnen mit Behinderung einen integralen Bestandteil im Rahmen der Lehrausbildungen bilden sollte. Es wird daher angeregt, den Auszubildenden die Implikationen von „Behinderungen“ und des adäquaten Verhaltens Menschen mit Behinderungen gegenüber zu vermitteln, wobei die Einbeziehung betroffener Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in die Unterrichtsgestaltung äußerst wünschenswert erscheint.

Des Weiteren empfiehlt der Behindertenanwalt die Verankerung des Rechts auf abweichende Prüfungsmethoden für Lehrlinge mit Behinderungen, insbesondere in der vorliegenden Lehrabschlussprüfungs-Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer